



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

### Terminbestimmung

28 K 10/23

13.12.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 22. Februar 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Lüstringen Blatt 1662, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Lüstringen	3	195/80	Gebäude- und Freifläche, Mindener Str. 356, 358	1583

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Anwesen Mindener Straße 356, Dachgeschoss links, samt dazu gehörigem Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Spitzboden bezeichnet als "zu Wohnung Nr. 6".

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert:** 40.000,00 €

#### **Objektbeschreibung:**

3-Zimmer-Dachgeschosswohnung (Nr. 6) eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses (zwei aneinander gebaute Baukörper, zwei Hauseingänge (EG/Keller, 1. OG dreizügig, 2. OG und DG zweizügig, jeweils 7 Wohnungen) mit ausgebautem Dachgeschoss.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**